

Landkreis Gießen		
Der Kreisausschuss		Gießen, 13. August 2012
Dezernat I Landrätin	Name:	Anita Schneider
	Telefon:	0641-9390 1737
	Fax:	0641-9390 1600
	E-Mail:	anita.schneider@lkgi.de
	Gebäude:	F
	Raum:	112a
Dezernat II Erster Kreisbeigeordneter	Name:	Dirk Oßwald
	Telefon:	0641-9390 1537
	Fax:	0641-9390 1344
	E-Mail:	dezernent2@lkgi.de
	Gebäude:	F
	Raum:	102a

Berichts Antrag zum Thema „Q-Fieber in der Gesundheits- und Wissensregion – Katastrophen- und Seuchenschutz im Landkreis Gießen“

**Antrag der Gruppe Die Linke vom 30. Mai 2012
(Vorlage Nr. 0429/2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Fragen des Berichts Antrages zum Thema Q-Fieber antworten wir wie folgt:

- **Konnte die verantwortliche Landrätin zu irgendeinem Zeitpunkt die Entwicklung der Verbreitung des Erregers zur Pandemie ausschließen, wenn ja, ab wann?**
Der Q-Fieber-Ausbruch ist keine Pandemie. Somit konnte eine Pandemie bereits von Beginn an ausgeschlossen werden.
- **Welche Informationen für die Anlaufstellen lt. Hess. Pandemieplans wurden erstellt?**
Ab wann standen diese jeweils bei den zuständigen (s.u.) Stellen zur Verfügung? (Bitte Exemplar zur Verfügung stellen)

a) für das Rhönklinikum Marburg/Gießen und

b) für den ärztlichen Notdienst

c) den Rettungsdienst

d) den Hausärzten

e) der Rettungsleitstelle

Nach der Bestätigung der ersten menschlichen Erkrankung wurden diese Stellen vom Fachdienst Gesundheitsamt informiert.

Wurde ein Krisenstab eingeführt?

Ein Krisenstab wurde nicht eingerichtet, sondern eine interne Arbeitsgruppe.

Wenn ja, seit wann, wer wurde einbezogen und wurden die Sitzungen des Krisenstabs protokolliert?

Die interne Arbeitsgruppe hat erstmalig am 30. April 2012 getagt. Einbezogen waren die Dezernate I, II und III und die Fachdienste

Gesundheitsamt, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Brandschutz und Katastrophenschutz sowie die Stabsstellen Kreisgremien/ Öffentlichkeitsarbeit und Recht. Die Sitzungen wurden protokolliert.

- **Wann wurde die Bevölkerung informiert und welche Entwicklung war maßgeblich für den Veröffentlichungstermin?**

Am 20. April wurde die Bevölkerung durch eine Pressemitteilung des Landkreises Gießen informiert, da am 19. April der erste menschliche Erkrankungsfall dem Gesundheitsamt bekannt wurde.

- **Wurde ein koordiniertes Leitsystem für Patienten mit Beschwerden eingerichtet und wann stand dieses der Öffentlichkeit zur Verfügung?**

Die Bevölkerung wurde am 20. April aufgerufen, bei entsprechenden Beschwerden einen Arzt aufzusuchen.

- **Wurde ein Wochenenddienst beim Gesundheitsamt eingerichtet und wenn ja, wann?**

Seit vielen Jahren ist beim Gesundheitsamt eine ärztliche Rufbereitschaft eingerichtet, die rund um die Uhr, auch an Wochenenden, erreichbar ist.

- **Waren die Auflagen und Ermahnung seitens des Kreises an den Schäfer Anfang April die einzige Maßnahme?**

Nein, zudem wurde eine erste Antibiotikabehandlung der Tiere durchgeführt. Eine Ausnahmegenehmigung für eine Impfung der Schafe wurde beim HMUELV beantragt und von dort erteilt. Dies war notwendig, da der Impfstoff in Deutschland nicht zugelassen ist.

- **Welche Auflagen erhielt die betroffene Schäferei und welche Auflagen bleiben für den Betrieb bestehen?**

Die Auflagen sind in einer Verfügung vom 19. April aufgeführt. Nach der Schur bleiben keine weiteren Auflagen für den Betrieb bestehen.

- **Hat der Schäfer sich im Vorfeld an die Auflagen des Landkreises gehalten oder nicht?**

Einige Auflagen wurden nur zögerlich umgesetzt. Die Auflage einer Aufstallung wurde erst am 03. Mai umgesetzt.

- **Wie wird die Verantwortung des Schäfers von Seiten des Kreises bewertet und wie können bei zukünftigen Fällen andere Schäfer die möglichen Fehler vermieden werden?**

Der Schäfer trägt keine Verantwortung für die Infektion in der Herde. Er ist jedoch für die Umsetzung der gegen ihn verfügten Auflagen verantwortlich. Das Vorhandensein eines (gesetzlich nicht vorgeschriebenen) geeigneten Stalls könnte die Problematik wesentlich entschärfen.

- **Wurden die anderen Schäfer informiert? Wenn ja, wann und in welcher Form. Bitte Infomaterial für Schäfereibetriebe beilegen.**

Alle dem Veterinäramt bekannten Schaf- und Ziegenhalter in Kleinlinden, Gießen-Allendorf und Lützellinden wurden telefonisch aufgefordert, Schafe und Ziegen auf Q-Fieber untersuchen zu lassen.

- **Entspricht das Vorgehen und die Terminierung der Maßnahmen im Umfeld der Q-Fieberinfektion im Landkreis Gießen den Empfehlungen**

des Robert-Koch-Institutes für Verwaltungen beim Auftreten ansteckender Infektionskrankheiten?

Das Vorgehen und der zeitliche Ablauf der Maßnahmen seitens der Verwaltung entsprechen einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

- **Entspricht das Vorgehen und die Terminierung der Maßnahmen im Umfeld der Q-Fieberinfektion im Landkreis Gießen dem hessischen Pandemieplan?**

Der Q-Fieber-Ausbruch ist keine Pandemie. Deswegen kommt weder der Hessische Pandemieplan noch der Pandemieplan des Landkreises Gießen zur Anwendung.

- **Wie beurteilt der zuständige hess. Landesminister das Krisenmanagement in diesem Fall im Landkreis Gießen? Dokumentieren Sie alle Abweichungen und die jeweiligen Verantwortlichen.**

Zur Beantwortung wird auf den beigefügten Auszug aus dem Plenarprotokoll der 108. Sitzung des Hessischen Landtages vom 29. Mai 2012 verwiesen.

(Sodann die Fragen aus dem FDP-Änderungsantrag:)

- **Wann erlangte der Kreisausschuss erstmals Kenntnis von der Q-Fieber-Erkrankung im Raum Kleinlinden und Allendorf?**

Der erste bestätigte menschliche Q-Fieberfall wurde dem Gesundheitsamt am 19. April bekannt.

- **Warum wurde entgegen den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts das Weiden und Kalben der Schafherde im Freien zunächst geduldet?**

Es stand zunächst kein geeigneter Stall zur Verfügung.

- **Welche neuen Erkenntnisse führten dazu, dass am 30. April 2012 ein Dulden der Herde im Freien nicht mehr akzeptiert werden konnte, nachdem bis dahin kein solcher Handlungsbedarf gesehen wurde?**

Bereits am 19. April wurde entsprechender Handlungsbedarf gesehen. Erst am 30. April stand mit einer Bunkeranlage in Buseck eine Möglichkeit zur Unterbringung der Tiere in einem geschlossenen Gebäude zur Verfügung. Am 03. Mai konnte dann die Maschinenhalle auf der Altdeponie in Allendorf für die Aufstallung bereit gestellt werden.

- **Wie viele Menschen sind im Landkreis Gießen in diesem Jahr an Q-Fieber erkrankt?“**

In 2012 sind bisher 30 Q-Fieber-infizierte Personen dem Gesundheitsamt gemeldet worden. Davon stehen 25 Fälle im direkten Zusammenhang mit dem Ausbruch in Kleinlinden/Allendorf. Die verbleibenden Fälle konnten auch nach einer Befragung der infizierten Personen nicht eindeutig zugeordnet werden.

(Sodann die Fragen aus dem Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden:)

- **Welche Schlussfolgerungen wurden gezogen aus den Folgen der in der Sitzung des Ortsbeirats am 23. Mai 2012 gemachten Mitteilung, dass Infektionsschutzgesetz und Tierseuchengesetz keine gegenseitige behördliche Meldepflicht aufweisen?**

- a) **Ist ein Schema für zwischen-behördliche Information bei Erkrankungen, die von Tieren auf den Menschen übertragen werden können erstellt worden?**

Die bisher gute Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsamt und dem Veterinäramt mit gegenseitiger Information über Q-Fieber-Infektionen und andere Zoonosen bei Mensch und Tier hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

b) Wurde eine Informationsschiene über die Kreisebene hinaus erstellt?

Bei Geschehen, die kreisgrenznah auftreten oder Kreisgrenzen überschreiten, werden die entsprechenden Kreise informiert. Mit dem Lahn-Dill-Kreis hat es einen intensiven Informationsaustausch gegeben. Darüber hinaus werden vom Gesundheitsamt alle meldepflichtigen Fälle anonymisiert an das Hessische Meldezentrum HLPUG in Dillenburg wöchentlich übermittelt.

- **Wurde eine Liste zur Information an Personenkreise erstellt, denen eine besondere Achtsamkeit für Infektionen, die von Tieren auf Menschen übertragbar sind, oder denen aufgrund ihrer Kenntnisse oder Sorgfaltspflicht, anzutragen ist?**

Die Frage ist unverständlich und kann daher nicht beantwortet werden. Um eine Konkretisierung wird gebeten.

- a) Welche Personenkreise wurden erfasst?
- b) Welche Erkrankungen wurden in die Liste aufgenommen?
- c) Welche Wege der Rück-Information wurden vorgegeben?
- d) Sind Fortbildungsmaßnahmen getroffen worden?

- **Welche Vorstellungen sind entwickelt worden für die Information der Öffentlichkeit zu Gefahren bei Personen, die keine Zeitung abonnieren oder diese nicht lesen können?**

Die Form und der Umfang der Information hängt bei jedem Infektionsgeschehen jeweils von der konkreten Gefahr für die Bevölkerung / Bevölkerungsgruppen ab und orientiert sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes. Zukünftig sollen weitere Kommunikationsarten wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen und Hinweisschilder vor Ort sowie Handzettel die bisherige Pressemitteilung ergänzen.

- **Wie konnten die Ämter die gerichtlichen Auflagen bezüglich des Widerspruchsverfahrens vom April 2012 zur Schafunterbringung umsetzen?**

Dem Gesundheitsamt sind keine gerichtlichen Auflagen bekannt.

a) Konnte allen Auflagen Folge geleistet werden?

b) Wie wurde die Überprüfung angeordneter Maßnahmen organisiert?

- **Sind weitere spezifischen Maßnahmen zur Minimierung der Infektionsgefahr für die Bevölkerung Kleinlindens mit Q-Fieber geplant?**

Die von der Herde beweideten Flächen wurden zwischenzeitlich mit Kalkstickstoff behandelt. Für weitere spezifische Maßnahmen gibt es keine Rechtsgrundlagen oder Vorschriften; sie sind daher nicht geplant.

- a) Welche Maßnahmen werden Tierhaltern auferlegt?
Wie soll mit Wanderherden verfahren werden?
- b) Sind Unterstützungen für Tierhalter geplant?

c) Welche Abwehrmaßnahmen sind für andere Tierarten als Schafe, die Keimträger sein können, geplant?

Diese Fragen müssen auf übergeordneter Ebene geklärt werden. Hierzu wurde vom Land Hessen eine Arbeitsgruppe „Q-Fieber“ eingerichtet.

- **Welche Zeitspanne planen die Behörden Veterinär- und Gesundheitsamt sowie der Magistrat für zukünftig erforderliche gemeinsame Entscheidungen und Zustellung von anzuordnenden Maßnahmen?**
Abstimmungen und Entscheidungen unter Einbindung aller Beteiligten werden auch weiterhin zeitnah erfolgen.
- **Ist eine Initiative erfolgt mit dem Ziel der Zulassung eines Impfstoffes gegen Q-Fieber in Deutschland? Welche Spezies betrifft die Initiative?**
Die Landesarbeitsgemeinschaft „Q-Fieber“ wurde gebeten, die Notwendigkeit für die Zulassung eines Impfstoffes gegen Q-Fieber bei Schafen gegenüber der Landesregierung zu vertreten. Gleiches gilt für die überregionale Vorhaltung eines mobilen Stalls.

Aus diesem Anlass fragen wir grundsätzlich zum Katastrophenschutz im Kreis:

- **Sind im Landkreis Gießen derzeit alle Auflagen der SEVESO 2-Richtlinien erfüllt?**

Die Frage ist unpräzise, da durch die Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-RL) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen verschiedene Behörden auf Bundes-, Landes-, RP-, Kreis- und Gemeindeebene Aufgaben gestellt sind. Ich kann nur über die Maßnahmen des Landkreises Gießen berichten.

In der Richtlinie wird in Betriebe mit Grundpflichten und in Betriebe mit erweiterten Pflichten unterschieden.

Die der unteren Katastrophenschutzbehörde auferlegten Aufgaben sind im Hessischen Brand- und Katastrophenschutz Gesetz HBKG Paragraph 48 definiert und beziehen sich nur auf die Betriebe mit erweiterten Pflichten. Hiervon gibt es derzeit im Landkreis Gießen zwei Betriebe, die Firma Esso Roth im Europaviertel in Gießen und die Firma Drachengas im Gewerbegebiet in Großen Buseck.

Die Auflagen, die in der Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde und somit beim Fachdienst 37 liegen, sind mit der Erprobung des Externen Notfallplanes für den Betrieb Drachengas in Großen Buseck im Oktober d. J. erfüllt.

Inwieweit die weiteren Auflagen, die durch zahlreiche andere Behörden gemäß der Seveso II Richtlinie zu überprüfen bzw. zu erstellen sind, kann hier nicht beantwortet werden.

- **Existieren für alle Betriebe interne und externe Notfallpläne und inwiefern sind diese zugänglich?**

Für die beiden Betriebe mit erweiterten Pflichten gemäß Seveso II- RL existieren interne Störfallbetrachtungen, in denen der Störfall, der Dennoch-Störfall und der exzeptionelle Störfall beschrieben wurde. Die Plausibilität dieser internen Planungen und die notwendigen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen sind bis zum Dennoch-Störfall durch die Immissionschutzbehörde des RP Gießen zu bewerten. Aufgrund dieser

Unterlagen wurden die Externen Notfallpläne des Landkreises Gießen bis zur Bekämpfung des exzeptionellen Störfalles erstellt. Diese wurden mit dem RP Gießen, Abteilung Brand- und Katastrophenschutz und Immissionsschutz abgestimmt. Die Inhalte, die nicht der Geheimhaltung (Firmengeheimnisse) unterliegen, wurden zur Einsicht ausgelegt und waren somit der Öffentlichkeit zugänglich. In den Tageszeitungen wurde die Auslagefrist (4 Wochen im August 2008). Die Überwachung, ob die Betriebe die Bevölkerung regelmäßig über die Maßnahmen im Störfall informieren, obliegt der Immissionsschutzbehörde des RP Gießen.

Derzeit liegen die Externen Notfallpläne den Gefahrenabwehrbehörden vor. Hierzu zählen: Katastrophenschutzstab des Landkreises, Polizeipräsidium Mittelhessen, RP Gießen, den beiden Störfallbeauftragten der Betriebe und den Feuerwehren der Stadt Gießen sowie den Gemeinden Buseck, Fernwald und Reiskirchen.

- **Wurden die Sicherheitsmaßnahmen veröffentlicht und wo sind diese derzeit einsehbar?**

Die Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen der Betriebe sind in den internen Störfallbetrachtungen der Betriebe dokumentiert und unterliegen der Überwachung von anderen Behörden, wie z. B. dem Immissionsschutz und des Arbeitsschutzes beim RP Gießen.

Die Maßnahmen zur Abwehr von bereits eingetretenen Störfällen sind im Externen Notfallplan des Kreises beschrieben und waren (siehe Antwort von Frage 2) seiner Zeit bei der Offenlegung von Jedermann einsehbar. Derzeit sind sie für die Öffentlichkeit nicht einsehbar.

- **Existiert ein**

A) Katastrophenplan für alle denkbaren Gefährdungen

Auf der Grundlage einer Gefährdungsanalyse für das Land Hessen, hat das Land Hessen ein Katastrophenschutzkonzept Hessen erstellt, welches im Internet unter dem HMdIS für Jedermann einsehbar ist.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes führt die Landrätin des Landkreises Gießen als untere Katastrophenschutzbehörde diese "Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung" aus. Hierzu hat Ihr der Landkreis ausreichend Personal und Material zur Verfügung zu stellen. Vgl. HBKG.

Zur Gefahrenabwehr im Bereich des Katastrophenschutzes werden im Landkreis Giessen folgende Einheiten vorgehalten und vom Fachdienst 37 betreut/verwaltet und geleitet:

1/2 Medizinische Task Force des Bundes, hierbei steht die Führung dieses medizinischen Großverbandes und die Logistik im Landkreis Gießen, die zweite Hälfte mit der Einheit zur Dekontamination von Personen steht im Landkreis Fulda

2 Betreuungszüge und zwei Betreuungsstellen

18 Löschzüge des Katastrophenschutzes,

1 Gefahrstoffzug zur Abwehr von atomaren, biologischen und chemischen Gefahren

1 Gefahrstoff-Mess-Zentrale (im Aufbau)

1 erweiterte Wasserrettungsgruppe

1 Informations- und Kommunikationszentrale

1 Informations- und Kommunikationsgruppe

1 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung

1 Katastrophenschutzstab

1 Verwaltungsstab (im Aufbau)

Ferner unterhält die Bundesanstalt THW zwei Standorte im Landkreis Gießen: in Grünberg und in Gießen.

B) ein Evakuierungsplan auf der Ebene des Landkreises?

In der Begrifflichkeit ist zu unterscheiden zwischen einer Räumung (diese erfolgt augenblicklich weil eine unmittelbar Gefahr besteht) und einer Evakuierung (diese wird im Bedarfsfall geplant und wenn alle Maßnahmen beplant sind, dann umgesetzt - Vorlauf mehrere Stunden).

Zum Beispiel sind in den Krankenhaus-Einsatzplänen beide Maßnahmen beplant.

Auch sind Räumungsmaßnahmen in den Externen Notfallplänen der Störfallbetriebe enthalten, wobei das zu räumende Gebiet aufgrund von Messwerten festgelegt wird. Ob aus einer Räumung in der Folge eine spätere Evakuierung wird (das heißt, die Personen können zunächst nicht zurück und müssen anders untergebracht werden = Evakuierung) muss dann im Bedarfsfall aufgearbeitet werden.

Im Bereich der Planung eines Störfalles im AKW Biblis sind Überlegungen zu einer Notfallstation für den Nachweis der Strahlenbelastung und der Kontamination aufzubauen und zu betreiben.

Im Landkreis Gießen übernehmen dieses die Katastrophenschutzeinheiten der Feuerwehr Lollar, des GABC-Zuges und des DRK. Sollte es im Rahmen der Messungen der Strahlenbelastungen zur Überschreitung der Grenzwerte kommen, so bedarf es einer kreisübergreifenden bzw. landesweiten Planung, um die Evakuierungsströme koordiniert lenken zu können.


Anita Schneider
Landrätin


Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter

setzentwurf zur „Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren“ (PlVereinHG) ausreichend berücksichtigt worden?

Präsident Norbert Kartmann:

Herr Staatsminister Posch.

Dieter Posch, Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Herr Kollege Arnold, Sie wissen, dass sich die Landesregierung in der Vergangenheit immer dafür eingesetzt hat, Beschleunigungsmöglichkeiten bei Genehmigungsverfahren in die Diskussion einzubringen. Das hat in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu erheblichen Verbesserungen des seinerzeitigen Planungsbeschleunigungsgesetzes beigetragen.

Selbstverständlich haben wir auch in diesen Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren unsere Vorstellungen eingebracht. Beispielsweise ist die Bundesregierung unserem Vorschlag nachgekommen, der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz auch eine enteignungsrechtliche Vorwirkung einzuräumen. Das hat eine praktische Bedeutung. Eine Plangenehmigung erteilen wir dann, wenn zu erwarten ist, dass die Einwendungen im Verfahren ausgeräumt werden können.

Die Plangenehmigung stellte aber bislang keine Rechtsgrundlage für den Fall dar, dass später beispielsweise ein Grundstück in Anspruch genommen werden musste. Sie soll nun eine enteignungsrechtliche Vorwirkung haben. Das ist eine Maßnahme, die der Beschleunigung dient. Sie kommt auch dann infrage, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur zeitweise in Anspruch genommen werden soll, beispielsweise als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme. Wenn wir das nicht machen könnten, müssten wir für so etwas ein aufwendiges Verfahren anstrengen.

Bislang nicht berücksichtigt wurde unser Vorschlag, angesichts der vielen noch offenen Fragen die Regelung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in § 25 Abs. 3 des Entwurfs für ein Verwaltungsverfahrensgesetz nach einigen Jahren unter wissenschaftlicher Begleitung evaluieren zu lassen. Wir haben vorgeschlagen, etwas zu machen, was wir im Zusammenhang mit dem Baugesetzbuch schon seit geraumer Zeit kennen: Die Bürger sind bereits in dem Moment zu informieren, wenn der Vorhabensträger in der Lage ist, seine Planungsabsichten zu konkretisieren. Das ist noch nicht hinreichend evaluiert. Dadurch können die in der Verwaltungspraxis gewonnenen Erfahrungen ausgewertet werden, und man könnte prüfen, ob gesetzliche Anpassungen erforderlich sind.

Der Bundesrat hat jedoch in seiner Sitzung am 11. Mai entsprechend dem hessischen Vorschlag beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, die Anwendung der Regelung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach fünf Jahren unter Einbeziehung mehrerer wissenschaftlicher Sachverständiger evaluieren zu lassen. Das ist, wenn Sie so wollen, ein Teilerfolg. Ich hätte mir gewünscht, dass dieser Vorschlag gleich übernommen worden wäre; denn wir können z. B. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf eine erfolgreiche Praxis verweisen.

Lassen Sie mich eine abschließende Bemerkung machen: Das ist ein weiterer Versuch der Bundesregierung, unter unserer Mitwirkung das Thema Planungsbeschleunigung in verfahrensrechtlicher Hinsicht anzugehen. Ich verhehle nicht, dass wir auch in der Verkehrsministerkonferenz und in der Wirtschaftsministerkonferenz nach weiteren Möglichkeiten zur Planungsbeschleunigung suchen. Mit dem Mittel der Verfahrensbeschleunigung ist aber kaum noch etwas zu erreichen. Vielmehr stellt sich wirklich die Frage, inwieweit materielles Recht flexibler gestaltet werden muss, um zu weiteren Beschleunigungen zu kommen.

Insgesamt waren unsere Anregungen schon Teil der Gesetzesinitiative der Bundesregierung, oder sie sind über den Bundesrat in der von mir dargestellten Art und Weise in das Verfahren einbezogen worden.

Präsident Norbert Kartmann:

Frage 684, Herr Abg. Greilich.

Wolfgang Greilich (FDP):

Ich frage die Landesregierung:

Wie beurteilt sie den Sachverhalt, dass der Landkreis Gießen trotz Kenntnis von der Q-Fieber-Infektion einer Schafherde mit 300 Tieren über mehrere Wochen duldet, dass entgegen den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts weiter Lämmer unter freiem Himmel geboren wurden und damit die inzwischen eingetretene Infektion zahlreicher Menschen – es sind mittlerweile über 20 – mit dem Erreger in Kauf genommen wurde?

Präsident Norbert Kartmann:

Herr Sozialminister Grüttner.

Stefan Grüttner, Sozialminister:

Herr Abgeordneter, von der Veterinärbehörde des Landkreises Gießen wurde am 3. April dieses Jahres, also unverzüglich nach Bekanntwerden der Q-Fieber-Infektion der Herde, eine Behandlung der Tiere mit Antibiotika veranlasst, und der Schafhalter wurde aufgefordert, die weiteren Lammungen in einem Stall stattfinden zu lassen. Ein geeigneter Stall stand nicht zur Verfügung und konnte trotz intensiver Bemühungen der Veterinärbehörde des Landkreises Gießen auch nicht gefunden werden.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen hat noch am 19. April 2012, also am Tag des Eingangs der ersten Labormeldung, es gebe einen Erkrankungsfall bei einem Menschen, der im Zusammenhang mit der infizierten Schafherde aus Kleinlinden steht, dem Schafhalter eine Verfügung ausgehändigt. Diese enthielt neben weiteren Inhalten der einschlägigen RKI-Empfehlungen zur Bekämpfung von Q-Fieber-Ausbrüchen auch die Anordnung, die trächtigen Schafe in einem geeigneten Stall unterzubringen.

Aufgrund der nicht bestehenden Möglichkeit der Bestallung wurde ersatzweise die Verbringung der Herde auf eine Altdeponie in 2 km Entfernung zur Wohnbebauung veranlasst. Des Weiteren wurde die Schafherde am 20. April und am 10. Mai gegen den Erreger geimpft, sodass von einer deutlich reduzierten bzw. kaum noch vorhandenen Infektionsgefahr auszugehen war und ist. Bis heute sind trotz einer hohen Sensibilisierung der Bevölkerung

und der Ärzteschaft dem Gesundheitsamt keine weiteren Erkrankungsfälle bei Menschen bekannt, in denen eine Ansteckung nach dem 3. April 2012 anzunehmen ist.

Ausgehend von der Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts, die in Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde erfolgte, ist es für die Hessische Landesregierung nicht ersichtlich, dass der Landkreis Gießen, über die Q-Fieber-Infektion einer Schafherde Bescheid wissend, durch sein Handeln eine Infektion von Menschen mit dem Erreger in Kauf genommen hat. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Ausbruch eines Q-Fiebers in einer Herde in Waldeck-Frankenberg, infolge dessen die Verbringung in einen Stall angeordnet und auch vorgenommen worden ist. Es gab Proteste des zuständigen Landrats und des Bürgermeisters gegen die Verbringung der Herde in einen Stall.

Wir sind in dieser Situation nicht in der Lage, geeignete Stallungen aus dem Boden zu stampfen. Insofern war die Verbringung auf eine Altdeponie der einzig mögliche Weg, um eine Gefährdung von Menschen auszuschließen. Dies ist in Zusammenarbeit mit der Veterinärbehörde und dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen erfolgt.

Präsident Norbert Kartmann:

Zusatzfrage, Herr Kollege Greilich.

Wolfgang Greilich (FDP):

Ich frage mich und die Landesregierung: Wenn es am 03.04. nicht erforderlich war, die Herde in einen Stall oder auf eine Deponie zu verbringen und es danach keine Infektionen mehr gegeben hat, warum war am 19.04. eine entsprechende Maßnahme notwendig? Entweder – das hätte ich gerne beantwortet – war die Maßnahme am 19.04. nicht erforderlich, oder man hätte sie schon am 03.04. durchführen müssen.

Präsident Norbert Kartmann:

Herr Staatsminister Grüttner.

Stefan Grüttner, Sozialminister:

Herr Abgeordneter, die Maßnahmen waren sowohl am 03. als auch am 19.04. erforderlich. Sie sind auch am 03.04. angeordnet worden, nämlich eine umgehende Antibiotikabehandlung bei der entsprechenden Schafherde sowie die Verbringung in einen Stall. Allerdings war es zu diesem Zeitpunkt für den Landkreis Gießen nicht möglich, eine geeignete Stallung vorzuhalten. Insofern hat letztendlich die Aufforderung am 03.04. Bestand gehabt. Allerdings ist erst nach intensiver Suche nach dem 19.04., nachdem die Erkrankung eines Menschen bekannt geworden ist, die Altdeponie gefunden worden, weil keine Stallung zur Verfügung gestanden hat. Aber sowohl am 03. als auch am 19.04. waren die Maßnahmen notwendig. Sie waren auch angezeigt. Eine Verbringung in einen anderen Landkreis, wo Stallungen zur Verfügung gestanden haben, war aber nicht möglich, und die Ausweichstelle in Form einer Altdeponie wurde erst nach längerem Suchen gefunden. Aber unabhängig davon sind die Maßnahmen am 19.04. genauso wichtig gewesen wie die am 03.04. Insofern war es kein Versäumnis.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU und des Abg. Gerhard Merz (SPD))

Präsident Norbert Kartmann:

Frage 685, Herr Abg. Gremmels.

Timon Gremmels (SPD):

Ich frage die Landesregierung:

Wie sieht ihr Zeitplan in Bezug auf die vorgeschriebene Dichtigkeitskontrolle der privaten Hausanschlüsse aus, nachdem das hessische Umweltministerium laut Pressemitteilung vom 23. März 2012 diesen Passus der hessischen Eigenkontrollverordnung (EKVO) ausgesetzt hat?

Präsident Norbert Kartmann:

Frau Ministerin Puttrich.

Lucia Puttrich, Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Herr Abg. Gremmels, Hessen hat als erstes Flächenland mit dem Dialogverfahren ein institutionalisiertes Verfahren zur permanenten Hinterfragung von Standards etabliert. Auf Betreiben der Kommunalen Spitzenverbände wurde die geplante Umsetzung der Abwassereigenkontrollverordnung zur Überprüfung der Zuleitungskanäle, die häusliches Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung in den öffentlichen Kanal einleiten, in den Gremien des Dialogverfahrens thematisiert. Das führte letztlich zur vorläufigen Aussetzung.

Im Rahmen des im Juni stattfindenden Steuerungskomitees soll jetzt gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden das weitere Vorgehen koordiniert werden. Vorbereitend hierzu hat mein Haus eine zweite Verordnung zur Änderung der Eigenkontrollverordnung erarbeitet. Deren Veröffentlichung wird in Kürze erfolgen.

Präsident Norbert Kartmann:

Zusatzfrage, Frau Abg. Hofmeyer.

Brigitte Hofmeyer (SPD):

Frau Ministerin, das Verfahren hängt schon seit einigen Monaten. Meine Kleine Anfrage wurde leider erst nach fünf Monaten beantwortet. Auch bei uns vor Ort zeichnet sich eine Hängepartie wie in anderen Städten und Gemeinden ab, die sich auf die EKVO verlassen haben und die jetzt aufgrund der Aussetzung nicht wissen, wie es weitergeht. Daher noch einmal die Nachfrage: Wann ist für die Städte und Gemeinden klar, wie sie mit der EKVO umgehen müssen und können?

In Ihrer Beantwortung aus Ihrem Haus schreiben Sie: „Hierbei handelt es sich um einen ergebnisoffenen Prozess.“ Heißt das dann wirklich, dass auch die Landesregierung momentan nicht weiß, wo die Reise mit der EKVO hingehen soll?

Präsident Norbert Kartmann:

Frau Staatsministerin Puttrich.